

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großlohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde Großlohra hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in der Sitzung vom **25.11.2009** folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großlohra beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Neufassung:

- d) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz der Antragsteller und für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof der Anzeigepflichtige.

2. § 12 (Verwaltungsgebühren) Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen.

3. § 12 (Verwaltungsgebühren) Buchstabe c) erhält folgende Neufassung:

- c) Prüfung der Anzeige einer gewerbliche Tätigkeit
auf dem Friedhof je Bestattung/Beisetzung bzw. Auftrag 10,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 18.12.2009

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

(S I E G E L)

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 20-04/2009) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 14.12.2009, eingegangen am 14.12.2009 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 18.12.2009

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

(S I E G E L)

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 1 (15. Jahrgang) vom 25.01.2010.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.01.2010